

»» Allgemeine KRONE TELEMATICS Vertragsbedingungen

I. Allgemeine KRONE TELEMATICS Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen KRONE TELEMATICS Vertragsbedingungen (AKTVB) gelten beim Abschluss von KRONE TELEMATICS Verträgen mit Personen, die diese Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließen (Unternehmer), sowie mit juristischen Personen oder gewerblich handelnden rechtsfähigen Personengesellschaften.

Die allgemeinen KRONE TELEMATICS Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Kunde“ genannt) werden von KRONE nicht anerkannt, es sei denn, KRONE hat ausdrücklich in schriftlicher oder elektronischer Form im Sinne von I Ziff. 2.2 ihrer Geltung zugestimmt. Die AKTVB gelten auch dann, wenn KRONE in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AKTVB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen KRONE und dem Kunden zwecks Ausführung des KRONE TELEMATICS Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

2. Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit

2.1. Der Kunde schließt mit KRONE einen KRONE TELEMATICS Vertrag für das im Vertrag näher bezeichnete Fahrzeug (nachfolgend Fahrzeug genannt).

2.2. Der Abschluss eines KRONE TELEMATICS Vertrages sowie von Vertragsänderungen (einschließlich dieser I Ziff. 2.2) bedarf, soweit nicht abweichend vereinbart, der Schriftform oder der elektronischen Form. Die Formanforderungen gelten als gewahrt durch den Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer einfachen elektronischen Signatur durch einen ausgewählten Signaturdienst (z.B. DocuSign, Adobe Sign) versehen sind. Eine auf anderem Wege erstellte einfache elektronische Signatur (z.B. E-Mail, eingescannte Unterschrift) genügt, soweit nicht abweichend vereinbart, nicht zur Wahrung der Schrift- bzw. elektronischen Form im Sinne dieser I Ziff. 2.2. Zum Zwecke des Vertragsschlusses durch elektronische Signatur mittels eines ausgewählten Signaturdienstes (z.B. Adobe Sign, DocuSign) ist KRONE berechtigt, dem Kunden auf elektronischem Wege Dokumente über den jeweiligen, von KRONE nach billigem Ermessen ausgewählten Signaturdienst bereitzustellen. Dem Kunden steht es frei, die Möglichkeit der Vertragsunterzeichnung in Form der elektronischen Signatur über einen Signaturdienst zu nutzen oder abzulehnen. In letzterem Fall gehen dem Kunden die Vertragsdokumente zum Zwecke der eigenhändigen Unterzeichnung postalisch zu.

2.3. Die Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate ab Zustandekommen des Vertrages, es sei denn im jeweiligen KRONE TELEMATICS Vertrag ist etwas anderes vereinbart.

2.4. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich ordentlich gekündigt wird. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Verträge, die durch Einmalzahlung oder durch inkludieren in den Fahrzeugkaufpreis abgeschlossen wurden, sind von der stillschweigenden Vertragsverlängerung ausgenommen.

3. Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den im Vertrag gewählten Telematikpaketen, einschließlich optionaler Telematikzusatzoptionen, können vom Kunden längstens bis zum Vertragsende in Anspruch genommen werden.

4. Entgelt, Preisanpassung

4.1. Der Kunde ist zur Zahlung der monatlich vereinbarten Nutzungsgebühren verpflichtet. Zusätzliche Gebühren sind gemäß den in II. Ziff. 7 enthaltenen Regelungen zu entrichten. Die erste Nutzungsgebühr wird mit Aufschaltung des Fahrzeuges fällig. Die übrigen Nutzungsgebühren werden zum jeweiligen Monatsanfang fällig.

4.2. Alle fälligen Zahlungen des Kunden werden per SEPA-

Firmenlastschrift abgebucht. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde KRONE eine SEPA-Firmenlastschrift zur Abbuchung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen von seinem im Vertrag genannten Konto.

4.3. Bei Änderung der Umsatzsteuer wird ab Inkrafttreten des geänderten Umsatzsteuersatzes die Servicerate bis zum Vertragsende entsprechend angepasst.

4.4. KRONE ist berechtigt, nach zwölf Monaten die Zustimmung des Kunden zu einer angemessenen Anpassung der Entgelte für die Vertragsleistungen mindestens in Textform zu verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die von KRONE aufgewendeten Kosten für die Erbringung der Vertragsleistung in der zweiten Jahreshälfte des zurückliegenden Vertragsjahres um mind. 15 % höher lagen als in der ersten Hälfte des zurückliegenden Vertragsjahres. Die Erhöhung des Entgeltes entspricht dabei der Kostensteigerung. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern er nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Bei einem Widerspruch des Kunden gelten die bisherigen Entgelte fort. KRONE ist dann jedoch dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende – mindestens in Textform – zu kündigen.

II. Zusätzliche Bestimmungen

1. Leistungen KRONE; Abrufzeitraum von Daten

KRONE bietet dem Kunden optionale Telematikdienstleistungen an. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde über ein mit Telematik ausgestattetes Fahrzeug verfügt, und dass die Telematik Einheit in bestimmten Abständen bestimmte Daten und Informationen des Transportgerätes aufzeichnet, und über eine Mobilfunkverbindung an KRONE sendet.

KRONE bereitet die Daten entsprechend dem gebuchten Leistungsumfang auf, und stellt sie dem Kunden in dem kundeneigenen KRONE TELEMATICS Portal zur Verfügung. Der jeweilige Leistungsumfang richtet sich nach dem gebuchten Telematikpaket. Das Serviceportal ist unter der Internetadresse <https://www.krone-telematics-systems.com/> zu erreichen. Eine Anmeldung erfolgt unter Eingabe der von KRONE zugeteilten Zugangsdaten.

KRONE ist berechtigt, sich zur vertraglichen Erfüllung Leistungen Dritter zu bedienen bzw. gewisse Dienstleistungen an Dritte weiterzuleiten. Leistungen durch Dritte sind KRONE nur zuzurechnen, sofern die Durchführung auf Anweisung von KRONE erfolgt ist.

Der KRONE TELEMATICS Vertrag gilt ausschließlich für das/die im Vertrag näher bezeichnete/n Fahrzeug/e. Eine Übertragung der Vertragsleistungen auf andere Fahrzeuge ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde die Leistungen für weitere Fahrzeuge beanspruchen möchte, ist er zur entsprechenden Anzeige gegenüber KRONE verpflichtet. Nach erfolgter Zustimmung, die stillschweigend durch Aufschaltung durch KRONE gegeben wird, ist das vom Kunden nachträglich benannte Fahrzeug ebenfalls von den Leistungen von KRONE umfasst.

Auf temperaturgesteuerte Daten kann der Kunde 18 Monate online zugreifen. Alle sonstigen Daten sind sechs Monate online abrufbar.

Übergabepunkt für die Software sowie die Daten ist der Routereingang des Rechenzentrums von KRONE. Bis zum Eingang der Daten und der Software im Router des Rechenzentrums von KRONE trägt somit der Kunde die Gefahr eines Daten- oder Softwareverlusts oder einer Daten- oder Softwarebeschädigung oder Verfälschung.

Auf Kundenwunsch übermittelt KRONE einen monatlichen Reportversand. Soweit der Kunde Daten anfordert, die über die abrufbare Onlinezeit hinausgehen, erfolgt die Herausgabe entgeltlich. Für Daten, die für die Einhaltung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen relevant sind, ist der Kunde eigenständig verantwortlich. Dieses gilt auch für eine etwaige Datensicherung.

Die von KRONE angebotenen Telematikdienstleistungen werden wie folgt zusammengefasst:

1.1. **Paket Basic:** (maximale Laufzeit 60 Monate ab Erstzulassung)

Paket verfügbar als: Wechselbrücke, Trailer

Darstellung: Portal und APP
API-Daten-Schnittstelle (Standard Krone Push SOAP-API)
Standortüberwachung
TPMS (nur bei Trailer, wenn TPMS verbaut)
Bewegungssensor
Koppelstatus (nur bei Trailer)

Alarme:

Geofence
Offline
TPMS (nur Trailer, wenn TPMS verbaut)

Berichte:

Neueste Daten Export
Verlaufsdaten Export
Nachrichten Export
Offline

1.2 **Paket Premium:**

Leistungsumfang wie Paket Basic, jedoch zusätzlich:

Nur bei Trailer:

EBSDaten (CAN)
Fehlermeldung aus EBS
Türüberwachung (wenn Sensor verfügbar)

Nur bei Cool Liner:

Wie Trailer jedoch zusätzlich:
Kühltemperaturüberwachung
Kühlmaschinenüberwachung
Tankanzeige Kühlmaschine
Temperaturschreiber

Alarme:

Alarme (Trailer):

EBS-Ereignisse
TPMS
Türstatus
Koppelstatus
Fahrzeugwerte

Alarme (Cool):

Wie Trailer jedoch zusätzlich:
Abweichender Dieselfüllstand
Temperatur
Kühlmaschinen Fehler Status
Kühlmaschinen Status

Berichte:

Berichte (Wechselbrücke):

Wechselbrückenverteilung-Export

Berichte (Trailer):

TPMS (wenn TPMS verbaut)
Unbewegte Einheiten
Effizienz
Kilometerstand

Berichte (Cool):

Wie Trailer jedoch zusätzlich:
Temperatur
Kühlmaschinentankanzeige#
Flottenübersicht

1.3 **Paket Premium Dialog:**

Leistungsumfang wie Paket Premium, jedoch zusätzlich:

2-Wege Kommunikation zur Kühlmaschine (bei Cool Liner)
Remote Türverschuß, Door Protect (wenn Door Protect verbaut)

Alarme:

Door-Lock- Status (wenn Door Protect verbaut)

Weitere digitale Dienstleistungen von KRONE:

1.4 KRONE Data Transparency Center

Integraler Bestandteil des KRONE Telematics Portals

Ermöglicht dem Nutzer folgende Optionen:

- PUSH-SOAP-API (Application Programming Interface) Verbindungen aktivieren/deaktivieren
- Zielbestimmung der Daten
- Bestimmung der Telematik-Datentypen für die Übertragung zum gewählten Ziel (z.B. GPS, Temperatur, u.a.)

1.5 KRONE Smart Capacity Management

1.5.1 Smart Scan:

Integraler Bestandteil des KRONE Telematics Portals

Setzt den werkseitigen oder nachträglichen Verbau des KRONE Smart Scan - Kamerasystems voraus.

Ermöglicht dem Nutzer folgende Optionen:

- Echtzeit-Bilder aus dem Inneren den Laderaums
- Perspektive in Fahrtrichtung
- An den Fahrzeugtyp angepasste Kamera-Spezifikationen
- Auslöser eines Fotos: automatisiert zeitgesteuert, eventbasiert

1.5.2 Smart Load:

Wie Smart Scan, jedoch mit erweitertem Leistungsumfang:

Einsatz von Künstlicher Intelligenz

- Zur Ermittlung von ungenutzten Laderaumkapazitäten
- Zur Erkennung von Unregelmäßigkeiten im Kamerabereich (Personen, Einbruch, Ladungsbewegungen, etc.)

1.6 KRONE Tyre Analytics

Externer Bestandteil des KRONE Telematics Portals.

Umfasst für den Nutzer folgende Leistungen:

- Ermittlung des bisherigen und fortlaufenden Reifen-Nutzungsprofils des/der im Vertrag beschriebenen Fahrzeuge(s).

- Abgleich des individuellen Reifen-Nutzungsprofils des/der im Vertrag beschriebenen Fahrzeuge(s) mit Spezifikationen von mehr als 11.000 hinterlegten Reifenmodellen.

- Erhalt von herstellerunabhängigen Reifenempfehlungen gemäß des Nutzungsprofils des einzelnen Fahrzeuges.

Erste datenbasierte Empfehlung ist nach 3 Monaten zu erwarten und kann sich über die Vertragslaufzeit auch verändern.

Zugang zum TYRE ANALYTICS Portal für die vereinbarte Vertragslaufzeit

2. **Leistungspflicht**

KRONE ist zur Leistung nur verpflichtet, sofern der Kunde seinen gem. II. Ziff. 5. normierten Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Ungeachtet dessen entfällt die Leistungspflicht von KRONE, wenn die Leistungen aufgrund höherer Gewalt (Sturm etc.), Kriegsgefahren/ inneren Unruhen, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwanges, behördlicher Untersagung, Piraterie, Explosionen von Gegenständen, Überschallknall sowie nuklearer Einwirkungen oder aufgrund von äußerer Einwirkung (z. B. Raub, Diebstahl, Entführung, Brand) nicht oder nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen erbracht werden können.

KRONE ist zudem berechtigt, die Erfüllung der Leistungspflicht zu verweigern, soweit die Leistung einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Vertrags und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. **Systemverfügbarkeit**

KRONE schuldet die Verfügbarkeit der Software sowie der Daten am Übergabepunkt. Der Begriff der Verfügbarkeit ist als technische Nutzbarkeit der Software sowie als technisch möglicher Zugriff auf die Daten am Übergabepunkt zum Gebrauch zu verstehen. KRONE schuldet eine Systemverfügbarkeit von mindestens 98,5 % im Vertragszeitraum von 12 Monaten. Eine Systemverfügbarkeit ist gegeben, wenn

Verarbeitungsanfragen am Übergabepunkt angenommen und beantwortet werden (z.B. Nutzeranfragen werden am Routereingang des KRONE-Rechenzentrums weitergeleitet und von den für die Servicekomponenten erforderlichen Systemen zutreffend bearbeitet/beantwortet).

Die Telematikdienstleistungen sind räumlich beschränkt und richten sich national nach dem Empfangs- und Sendebereich des von KRONE gewählten Mobilfunknetzes. Sofern der Kunde eigene SIM-Karten einsetzt, ist er selbst dafür verantwortlich, dass die Telematikdienstleistungen in Anspruch genommen werden können.

KRONE ist berechtigt Wartungen bzw. neue Funktionen in die Software einzuspielen. Eine etwaige Nichtverfügbarkeit der Systeme darf dadurch zusammenhängend höchstens für die Dauer von 180 Minuten erfolgen. Der Kunde erklärt sich insoweit ausdrücklich mit einer etwaigen Nichtverfügbarkeit einverstanden. Die Zeiten für vorgenannte Wartungen und Softwareeinstellungen gelten nicht als Nichtverfügbarkeit des Systems.

KRONE ist berechtigt, bei der eingesetzten Sicherheitssoftware Updates durchzuführen oder sie durch adäquate Alternativsoftware zu ersetzen.

Werden aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges des Internets oder der Mobilfunk- oder Festnetze Änderungen im Leistungsumfang der Telematik-Kommunikationsdienste notwendig, teilt KRONE dem Kunden rechtzeitig Art und Zeitpunkt der Leistungsänderung mit.

4. Kundensupport

KRONE wird den Betrieb des Telematiksystems dem Stand der Technik entsprechend vornehmen.

KRONE ist Ansprechpartner des Kunden für Störungen. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen unverzüglich an Krone zu melden (<https://www.krone-telematics-systems.com/>). Die Störungsmeldung muss die Bezeichnung des betroffenen Fahrzeugs und die Symptome der Störung enthalten.

KRONE behebt Störungen der Software im KRONE-Rechenzentrum und der KRONE-Systeme bis zum Übergabepunkt. Für Störungen jenseits des Übergabepunkts (z.B. bezogen auf die Mobilfunkverbindung oder gerätebedingte Störungen) leitet KRONE Störungsmeldungen zur Behebung an den Betreiber des Mobilfunknetzes bzw. den Hersteller des Gerätes zur Behebung weiter.

Netzbedingte Störungen wird KRONE nach Meldung durch den Kunden umgehend an den jeweiligen Netzbetreiber weiterleiten.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Ein ordnungsgemäßer Betrieb kann nur dann sichergestellt werden, wenn der Kunde die Funktionsfähigkeit und die Kompatibilität der Telematikeinheit gewährleistet. Technische Veränderungen und Umbauten oder Maßnahmen, die auf die Funktionsfähigkeit der Telematikeinheit einen Einfluss ausüben, sind ausdrücklich untersagt.

5.2. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Umstände wie z. B. Unfall, Diebstahl oder einen anderen Fall, in dem eine Beschädigung oder eine Beeinträchtigung der Telematikeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, KRONE unverzüglich mitzuteilen.

5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Telematikeinheit an Dritte weiterzugeben, es sei denn, diese Weitergabe erfolgt zusammen mit einer Veräußerung oder Vermietung des Fahrzeugs, in welchem sich die Telematikeinheit befindet.

5.4. Die SIM-Karte darf nur systembezogen für die Telematikdienstleistung von KRONE verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Telematikeinheit gegen den Zugriff und die Verwendung durch unbekannte Dritte zu schützen.

5.5. Im Falle der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens der SIM-Karte oder der Telematikeinheit hat der Kunde dieses innerhalb von 24 Stunden per E-Mail oder Telefax gegenüber KRONE anzuzeigen.

5.6. Der Kunde haftet für Schäden, die KRONE dadurch entstehen, dass die SIM-Karte oder das Telematiksystem systemfremd oder von Dritten verwendet wird oder der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht oder

nicht rechtzeitig nachkommt.

5.7. Der Kunde ist verpflichtet KRONE etwaige Funktionsstörungen unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde gewährleistet KRONE im Falle einer Funktionsstörung die zur Nachbesserung erforderlichen Maßnahmen. Diese umfassen insbesondere Eingriffe in die Hard- und Software durch KRONE respektive die von KRONE beauftragten und betrauten externen Dienstleister.

6. Nutzungsrechte

KRONE erwirbt an den im Rahmen der Zusammenarbeit entstehenden Daten ausschließliche Nutzungsrechte und Datenbankrechte. Die Regeln zu den personenbezogenen Daten bleiben unberührt (siehe III. Ziff. 5).

Soweit die durch KRONE oder durch die von KRONE beauftragten externen Dienstleister erbrachten Leistungen rechtlich, insbesondere urheberrechtlich, geschützt sind, erhält der Kunde für die Dauer dieses Vertrages an diesen Leistungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares oder weiter lizenzierbares Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, die Daten oder Informationen an Dritte weiterzugeben.

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das einfache und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den ihm im Rahmen dieses Vertrages übermittelten oder sonst wie zugänglich gewordenen Daten und Informationen, ausschließlich zum eigenbetrieblichen Gebrauch.

7. Preisgestaltung

Die vereinbarten Nutzungsgebühren richten sich nach den Leistungspaketen sowie nach den Telematikzusatzoptionen. In den monatlich anfallenden Kosten sind sowohl die Gebühren für das KRONE TELEMATICS Portal als auch die internationale Kommunikation (Datenroaming) enthalten.

Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

„Sofern Nutzungsgebühren in einer anderen Währung als Euro berechnet werden, wird die Höhe der zu zahlenden Nutzungsgebühren automatisch entsprechend nach oben oder unten angepasst, wenn die Schwankung des Wechselkurses zwischen Euro und der anderen Währung mehr als 5% beträgt. Als Ausgangswert, auf dessen Grundlage die Abweichung berechnet wird, gilt dabei der Wechselkurs am Tag der Vertragsunterzeichnung, der als Interbankenkurs auf der Webseite der Deutsche Bank AG (derzeit www.deutsche-bank.de/pfb/content/marktinformationen/maerkte-devisen-devisenrechner.uebersicht.html) steht.“

Nach der ersten Anpassung gilt für eventuelle weitere Anpassungen derjenige Wechselkurs als Ausgangswert, der die letzte Anpassung ausgelöst hat. Als Vergleichswert gilt der auf der Webseite der Deutsche Bank AG veröffentlichte Interbankenkurs um 12 Uhr Mitteleuropäischer Zeit bzw. Sommerzeit (MEZ bzw. MESZ) des aktuellen Datums oder derjenige des betreffenden Tages.

Die sich aus der Anpassung ergebende Zahlungsverpflichtung ist unverzüglich zu erfüllen.“

III. Rechtliche Bestimmungen

1. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt für das jeweilige Vertragsjahr pro Fahrzeug mit den jeweiligen Monatsbeträgen. Sofern es zu einer Rücklastschrift kommt, hat der Kunde eine Pauschale in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten. Die Erfüllungswirkung tritt erst mit der endgültigen Gutschrift bei KRONE ein. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KRONE kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Vorbehaltlich weiterer Ansprüche ist KRONE bei Verzug des Kunden berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie 10,00 EUR je Mahnung als Verzugsschaden zu berechnen, sofern nicht im Einzelfall KRONE einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

2. Haftung, Verjährung

Krone übernimmt keine Haftung für sämtliche Störungen oder Nichtbereitstellung von aktuellen Daten, die KRONE nicht übermittelt wurden. Dieses gilt insbesondere für:

- Störungen im Mobilfunknetz und/oder bei seinen Roamingpartnern
- Störungen in der Telematikeinheit
- Störungen in den Schnittstellen (Blockieren des Zugangs für KRONE Telematics) und/oder Servern
- Störungen des Internets
- Störungen durch höhere Gewalt

Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet KRONE bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung von KRONE auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder verzögerter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt: Auf Schadensersatz haftet KRONE gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher und leichter Fahrlässigkeit haftet KRONE nur

a) für Schäden aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt,

b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Diese Begrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KRONE, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Im Falle einer Haftung für leichte und einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf 50.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Dies gilt auch für den Schadensersatz neben der Leistung und statt der Leistung.

Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis bzw. Kennenmüssen. Bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Kündigung

Der KRONE TELEMATICS Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten nur zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine fristlose Kündigung des Vertrages von beiden Seiten zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens der einen Partei eine Fortsetzung des KRONE TELEMATICS Vertrages für die kündigende Vertragspartei unzumutbar ist. Darüber hinaus ist KRONE insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- der Kunde mit der Zahlung von zwei Raten in Verzug ist;
- der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt und die Folgen hieraus nicht unverzüglich trotz entsprechender Aufforderung beseitigt werden. Einer entsprechenden Aufforderung bedarf es nicht, wenn die Nichterfüllung oder Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass KRONE eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
- der Kunde nachhaltig und/oder in schwerwiegender Weise die ihm überlassene SIM-Karte in unzulässiger Weise und insbesondere nicht systembezogen verwendet;
- der Kunde nachhaltig und/oder in schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten verstößt, insbesondere Daten und Informationen an Dritte - mit Ausnahme von Mietern, an welche das Fahrzeug einschließlich der Telematikeinheit vermietet ist - weitergibt;

- der Kunde seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt und/oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern;

- in das Vermögen des Kunden die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb eines Monats eingestellt wird.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Im Falle einer vom Kunden veranlassten fristlosen Kündigung durch KRONE sowie bei vorzeitiger einvernehmlicher Beendigung des Vertrages hat der Kunde Schadensersatz (abgezinst) zu leisten. Der Kunde hat KRONE so zu stellen, wie KRONE bei vollständiger Vertragserfüllung bis zum Ende der Vertragszeit stünde. Er hat als Schadensersatz die Summe aller Entgelte zu entrichten, die bei vollständiger Vertragserfüllung bis zum Ende des Vertrages fällig geworden wären. Dem Kunden steht jedoch die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder in einem wesentlich geringeren Maße eingetreten ist.

Verträge, die durch Einmalzahlung oder durch inkludieren in den Fahrzeugkaufpreis abgeschlossen wurden, laufen zum Ende der vereinbarten Laufzeit aus, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

4. Abtretung, Gesamtschuldner

Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Kunden aus dem KRONE TELEMATICS Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform von KRONE. Der Kunde kann seine Ansprüche aus dem KRONE TELEMATICS Vertrag nicht selbstständig, sondern nur im Zusammenhang mit dem Verkauf des Fahrzeuges abtreten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühren bleibt von einer Abtretung unberührt. Im Falle der wirksamen Übertragung auf einen Dritten haftet der Kunde KRONE weiterhin für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag gegenüber KRONE ergebenden Verpflichtungen.

5. Datenschutz/Geheimhaltungsvereinbarung

Die vom Kunden angegebenen Nutzerdaten werden ebenso wie die im Zusammenhang mit den Telematikdienstleistungen erhobenen Daten im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Regeln zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt.

KRONE ist zudem berechtigt, sämtliche Daten, welche KRONE durch die vom Kunden verwendete Telematikeinheit zugänglich werden, zu speichern und zu nutzen (z.B. zur technischen Optimierung der Telematikeinheiten, von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen). Dies gilt jedoch nur, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

Bei der Nutzung von Fahrzeugen sind Situationen denkbar, in denen auch technische Daten in Verbindung mit anderen Informationen (z.B. Unfallprotokollen, Positionsdaten, Uhrzeiten und Datum etc.) zum Schutz personenbezogener Daten führen. Dasselbe gilt für Daten der Anwender der im KRONE-Rechenzentrum betriebenen Software. Die Datenschutzgesetze verpflichten zum Schutz solcher Daten. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzer der Fahrzeuge und die Anwender der im KRONE-Rechenzentrum betriebenen Software entsprechend zu informieren.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.krone-trailer.com/datenschutz/>.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und alle ihr gegenüber als vertraulich bezeichneten Vorgänge, die sie im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis genommen hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Dieses gilt nicht, sofern im Einzelfall eine in Textform formulierte Entbindung erteilt wurde. Jede Vertragspartei ist weiter verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von drei Jahren fort.

6. Publikationen/Öffentlichkeitsarbeit

Publikationen von gemeinsam erarbeiteten oder auf der Partnerschaft im Übrigen beruhenden Erkenntnissen können nur im Einvernehmen beider Parteien erfolgen. Für die Herstellung des Einvernehmens genügen Erklärungen in Textform.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Änderung der AKTVB, Sonstiges

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AKTVB und den darunter abgeschlossenen KRONE TELEMATICS Verträgen ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Wahl von KRONE Werlte, Deutschland oder der Sitz des Kunden. Dies gilt auch, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. KRONE ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen und/oder zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

KRONE hat das Recht, aufgrund gesetzlicher Änderungen diese allgemeinen KRONE TELEMATICS Vertragsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen, sofern hierdurch nicht wesentliche Vertragsbestimmungen unzumutbar abgeändert werden. Die Änderungen werden dem Kunden mindestens in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen mindestens in Textform widerspricht. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden ist KRONE berechtigt, den KRONE TELEMATICS Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.